

UNIVERSITÄT
BAYREUTH

KULTURWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

FACHGRUPPE
RELIGIONSWISSENSCHAFT
Prof. Dr. Christoph Bochinger
(im Ruhestand)

Prof. Dr. Chr. Bochinger

Privatanschrift:

Internet: <http://www.religion.uni-bayreuth.de/>

e-mail: Christoph.Bochinger@uni-bayreuth.de

Gutachterliche Stellungnahme zu der im Januar 2025 beschlossenen Satzung der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (DITIB Nord)

1. Auftrag

Im Auftrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nehme ich im Folgenden Stellung zu der o.g. Neufassung der Satzung von DITIB Nord.¹ Gegenstand ist die Frage, ob die vorgenommenen Änderungen ausreichend und geeignet sind, um die in zwei Gutachten aus dem Jahr 2022² festgehaltenen Monita und Empfehlungen umzusetzen und somit eine Grundlage für weitere Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein zur Anerkennung des Verbandes als Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes zu bilden.

Während die zeitgleich erstellte rechtswissenschaftliche Überprüfung durch Prof. Dr. Stefan Muckel³ die satzungsrechtliche Umsetzung der in seinem Gutachten von 2022 formulierten Monita bewertet, werden in meiner Stellungnahme der (religionsbezogene) diskursive Kon-

¹ Zur Namensänderung des Verbandes und zum Beschlussdatum vgl. § 1.1. sowie § 22 der mir vom Ministerium vorgelegten Satzung.

² Zum einen das von mir verfasste Gutachten vom 21.12.2022 (überarbeitete Fassung vom 3.7.2023): „Religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung folgender Islamischer Verbände: DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ), Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverband, Frankfurt/Main, als Religionsgemeinschaften im Land Schleswig-Holstein“. Zum anderen das von Prof. Dr. Stefan Muckel verfasste Rechtsgutachten vom 8.12.2022: „Sind die DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., die SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ) und der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverband Religionsgemeinschaften, die die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an mögliche Vertragspartner des Landes Schleswig-Holstein sowie an Kooperationspartner für die Erteilung von Religionsunterricht erfüllen?“; beide Gutachten wurden ebenfalls dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erstattet.

³ Stefan Muckel: Gutachterliche Überprüfung der im Januar 2025 beschlossenen Satzung von DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (DITIB Nord), April 2026.

text der neuen Satzung und ihr institutioneller Rahmen beleuchtet – auch in der Wechselbeziehung zwischen DITIB Nord, dem DITIB-Bundesverband und der türkischen Religionsbehörde Diyanet.⁴

Um diesen Kontext besser ausleuchten zu können, führte ich eine Reihe von Hintergrundgesprächen⁵, ergänzt durch schriftliche Kommunikation:

- Am 22.12.2025 mit [REDACTED].
- Am 23.12.2025 mit [REDACTED], [REDACTED].
- Am 8.1.2026 mit [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].
- Am 2.3.2026 mit [REDACTED].

2. Voraussetzungen

Wie schon in meinem Gutachten von 2022 angemerkt,⁷ gibt es aus religionswissenschaftlicher Sicht keine Möglichkeit, eine quasi subsumptionsfähige Definition von „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“ zu erstellen, an der der Verband DITIB Nord objektiv gemessen werden könnte. Ähnliches gilt für die Rechtswissenschaft.⁸ Es ist deshalb erforderlich, das zugrundeliegende Selbstverständnis der betr. Gemeinschaft zu erheben und einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.⁹ Im Blick auf den hier relevanten Sachverhalt (möglicher Vertragsschluss zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Verband DITIB Nord) kommt hinzu, dass ein Aushandlungsprozess zwischen dem Verband DITIB Nord in seinem Selbstverständnis als Religionsgemeinschaft und dem Bundesland Schleswig-Holstein in seinen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen, aber auch in seinem eigenen gesellschaftlich-korporativen Selbstverständnis erforderlich ist. Da solche diskursiven Elemente für die religionswissenschaftliche Bewertung der neuen Satzung im folgenden Abschnitt 3. entscheidend sind, möchte ich einige maßgebliche Voraussetzungen und Hintergründe hier nochmals kurz aufzeigen:

2.1. Der 2009 als eingetragener Verein deutschen Rechts gegründete Verband DITIB Nord zeichnet sich durch gewisse Besonderheiten aus. Es handelt sich um den größten islamischen Verband in Schleswig-Holstein.¹⁰ Insbesondere für Muslime mit türkischer Einwande-

⁴ Beide Stellungnahmen nehmen bereits jetzt aufeinander Bezug.

⁵ Es handelte sich um Zoom-Gespräche bzw. Telefonate.

⁶ [REDACTED]

⁷ Vgl. Bochsinger 2022, 7 et passim.

⁸ Vgl. Muckel 2022, 16, mit Bezug auf BVerfGE 83, 341.

⁹ Vgl. Muckel 2022, 18; Bochsinger 2022, 7.

¹⁰ Die SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. hatte 2022 mit 19 Moscheegemeinden, darunter mehrere große, stark frequentierte Moscheen u.a. in Kiel und Lübeck, eine vergleichbare Gesamtgröße. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Mitgliedsgemeinden der SCHURA wiederum unterschiedlichen Verbänden, islamischen Traditionen etc. zuzuordnen sind, wo-

rungsgeschichte, aber auch für Moscheebesucher:innen aus anderen Ländern, erfüllt er eine wichtige religiös-institutionelle Funktion. Neben seiner Größe ist dafür seine programmatische und institutionelle Selbstverortung entscheidend: Während sich die anderen türkisch orientierten Moscheevereine und Verbände spezifischeren islamischen Traditionen zuordnen,¹¹ markiert DITIB durch seine Anbindung an die staatliche türkische Religionsbehörde Diyanet, dass es hier keine spezielle religiös-spirituelle oder sonstige Ausrichtung gebe (bis auf die allgemeine, theologisch-rechtliche Selbstbeschreibung als „hanafitisch-maturidisch“, die etwa auch vom VIKZ geteilt wird).

Die Anlehnung an Diyanet kommt schon im Namen zum Ausdruck:¹² Das Akronym „DITIB“ (bzw. *DİTİB*) steht für *Diyanet İşleri Türk İslam Birliği*. Diese Selbstbezeichnung wird von DITIB auf deutsch wiedergegeben als: „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ *Diyanet İşleri [Başkanlığı]* ist die Bezeichnung der von Kemal Atatürk 1924 gegründeten staatlichen türkischen Religionsbehörde. Auf dieser Basis wurde 1984, unter maßgeblicher Mitwirkung von Diyanet, die „Türkisch-Islamische Union“ gegründet, der heutige DITIB-Bundesverband. Das Akronym „DITIB“ hat mittlerweile in Deutschland seine eigene Geschichte. Es wurde auch bei der späteren Gründung von Landes- und Regionalverbänden übernommen. So auch bei dem 2009 gegründeten Regionalverband DITIB Nord.¹³

Für lange Zeit war DITIB gerade wegen seiner substanziellen Verbindung zur türkischen Religionsbehörde Diyanet in Deutschland ein bevorzugter muslimischer Ansprechpartner. Die Sonderstellung zeigt sich noch bis heute darin, dass z.B. bei den aktuellen Verhandlungen des Bundesministeriums des Innern mit dem DITIB-Bundesverband auch Diyanet-Vertreter, d.h. Vertreter des türkischen Staates, mit am Tisch sitzen.¹⁴

Seit etwa 2010, verstärkt seit dem Putschversuch im Jahr 2016 in der Türkei, wird in Deutschland das Selbstverständnis von DITIB als ‚neutraler‘ Verband, der sich an alle Muslim:innen wendet, sowohl von muslimischen Gläubigen als auch von Beobachtern zunehmend in Frage gestellt.¹⁵ DITIB gilt manchen als „ferngesteuerter“ Akteur, der die religiösen und v.a. politischen Interessen des derzeitigen türkischen Staatspräsidenten verfolge. Ob das zutrifft, muss in jedem Einzelfall, auch bezüglich DITIB Nord, sorgfältig überprüft werden. Ich habe dafür keine konkreten Anhaltspunkte. Auch wenn sich manche Gläubige (vermutlich auch in Schleswig-Holstein) wegen dieser Zuschreibungen von DITIB abgewandt haben, ist

gegen DITIB Nord sich, zumindest offiziell, einheitlich mit der in der Türkei basalen Diyanet-Tradition identifiziert.

¹¹ Zum einen sind das die Moscheevereine des Verbands Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ); zum anderen die gleichzeitig zur SCHURA Schleswig-Holstein gehörenden Moscheevereine des Bündnisses islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V. (BiG).

¹² S. dazu schon Thomas Lemmen, *Islamische Organisationen in Deutschland*, Bonn 2000, 34.

¹³ Bis heute verwendet der DITIB-Bundesverband für sich selbst einfach die ursprüngliche Bezeichnung „DITIB“. Daher steht „DITIB“, auch in der zu begutachtenden neuen Satzung von DITIB Nord, manchmal für den Bundesverband, manchmal hingegen für den Regionalverband – eine offenbar gewollte begriffliche Unschärfe. Um Missverständnisse zu vermeiden, unterscheide ich im Folgenden nomenklatorisch durchgängig zwischen „DITIB-Bundesverband“ und „DITIB Nord“. Ich weise darauf hin, dass „DITIB-Bundesverband“ keine offizielle Selbstbezeichnung ist.

¹⁴ S. dazu unten, Abschnitt 3.7.b), S. 12ff.

¹⁵ Exemplarisch sei dafür das Buch des bekannten muslimischen Publizisten, Eren Güvercin, *DİTİB und der ferngesteuerte Islam*, München 2025, genannt. Auch wenn der C.H.Beck-Verlag das Buch kurz nach Erscheinen wegen Plagiatsproblemen aus dem Verkehr zog, wurde es vermutlich trotzdem breit rezipiert. Bis heute (Stand 16.4.2026) ist es bei Amazon auf dem sog. Marketplace erhältlich.

das schon seit den 1980er Jahren bestehende ‚Markenzeichen‘ von DITIB als religiös und politisch neutraler, sich an „alle“ Muslime wendender Organisation, deshalb nicht einfach außer Kraft gesetzt. Es gibt nach wie vor viele gläubige Muslime, nach meiner Beobachtung auch in Schleswig-Holstein, die aufgrund dieses ‚Markenzeichens‘ weiterhin die DITIB-Moscheen besuchen.

Deshalb sollte DITIB Nord vom Land Schleswig-Holstein weiterhin als wichtiger Akteur im religiösen (hier: islamischen) Feld gesehen werden. Von Seiten der Beteiligten bei DITIB Nord wäre es wichtig, dass sie sich mit den (berechtigten oder unberechtigten) Zuschreibungen auseinandersetzen und das offen kommunizieren.

2.2. Die Anbindung von DITIB Nord an Diyanet (via DITIB-Bundesverband) ist sowohl theologisch-inhaltlicher wie strukturell-organisatorischer Art. So ist der DITIB-Bundesverband personell und finanziell eng mit der Diyanet-Behörde verflochten, die ihrerseits unter dem politischen Einfluss des jeweiligen Staatspräsidenten der Türkei steht. Aufgrund der satzungsrechtlich engen Verbindung von DITIB Nord mit dem DITIB-Bundesverband überträgt sich dessen Verflechtung mit Diyanet indirekt auch auf DITIB Nord. Zudem verfügt DITIB Nord, wie auch andere DITIB-Landes- und Regionalverbände, kaum über eigene finanzielle Mittel und nicht über eine eigenständige Personalausstattung. Der Verband ist deshalb existenziell auf den DITIB-Bundesverband und letztlich auf Diyanet angewiesen.¹⁶

Wie Prof. Muckel in seinem Gutachten von 2022 darlegte, ist die *theologisch-inhaltliche* Anbindung an Diyanet dem in Deutschland nach Art 4 Abs. 1 und 2 GG grundrechtlich geschützten religiösen Selbstverständnis von DITIB Nord überlassen. Der deutsche Staat hat sich insoweit nicht einzumischen. Ungeachtet dessen ist aber, insbesondere bei *strukturellen* bzw. *organisatorischen* Belangen, jeweils zu prüfen, ob die Anbindung an eine ausländische Staatsbehörde der Anerkennung als Vertragspartner durch das Land Schleswig-Holstein entgegensteht.¹⁷

Die Herausforderung besteht darin, dass bei DITIB Nord faktisch beide Aspekte, der theologische und der organisatorisch-strukturelle, eng miteinander verwoben sind. Das hat verschiedene Gründe. So ist z.B. der Religiöse Beirat von DITIB Nord auf ausreichende theologische Expertise angewiesen, die es bisher – nach Ansicht der DITIB-Vertreter – in Deutschland noch nicht im erforderlichen Maße gibt. Deshalb wird für den Religiösen Beirat (der vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes eingesetzt wird) auf von Diyanet entsandte Religionsbeauftragte zurückgegriffen. Als Beiratsmitglieder haben diese faktisch auch weitreichenden Einfluss auf organisatorische bzw. strukturelle Belange von DITIB Nord.¹⁸

Hinzu kommt, dass für viele Mitglieder der DITIB-Moscheevereine (besonders die älteren unter ihnen) die Anbindung an die türkische Religionsbehörde durchaus erwünscht ist, weil sie der bei ihnen anzutreffenden Verknüpfung von religiöser und national-kultureller Identität

¹⁶ Vgl. dazu Bochinger 2022, 29ff.

¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Muckel 2022, bes. 104f.

¹⁸ S. dazu unten, Abschnitt 3.2.

entgegenkommt.¹⁹ Die ausdrückliche Bezugnahme auf Diyanet ist ein wichtiger Grund, warum sie sich mit DITIB als Religionsverband identifizieren. Für sie wäre z.B. ein Ausschluss der beamteten türkischen Religionsbeauftragten aus der Mitgliederversammlung von DITIB Nord²⁰ oder gar eine Namensänderung, die den Bezug zu Diyanet aufgibt, schwer nachvollziehbar. Gleichzeitig ist bei DITIB Nord – wie auch bei anderen regionalen DITIB-Verbänden – ein Generationenwechsel im Gang. Die jüngeren Generationen vertreten in der Regel ein ganz anderes, konsequent auf Deutschland bezogenes Verständnis von Islam und Islamischer Gemeinschaft. Im Landesvorstand von DITIB Nord ist dieser Generationenwandel bereits vollzogen. Aber auch für den heutigen Landesvorstand bleibt es eine Gratwanderung, die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder zusammenzuhalten.

Umso wichtiger ist die Aufgabe der Vorstände, dafür zu sorgen, dass die Verknüpfung von religiös-islamischer und national-kultureller Identität bei manchen ihrer Mitglieder nicht zu einer politischen Instrumentalisierung führt (oder zu dem Eindruck von Beobachtern, dass das so sei). An dieser Stelle brauchen die z.T. recht jungen Vorstände von DITIB Nord professionelle Beratung. Es wäre gut, wenn das Land Schleswig-Holstein ihnen dabei helfen könnte, z.B. im Rahmen eines neuen „Runden Tisches“.

2.3. Aus diesen Gründen steht bisher die religionsrechtlich bedeutsame Selbstbestimmung²¹ des Verbandes DITIB Nord satzungsrechtlich auf vergleichsweise schwachen Beinen. So hat der Vorstand des DITIB-Bundesverbandes, der bei DITIB Nord als Aufsichtsrat fungiert,²² weitreichende Einflussmöglichkeiten u.a. auf die Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen. Ebenso einflussreich ist der bereits erwähnte Religiöse Beirat von DITIB Nord, der vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes eingesetzt wird.²³ Dies wurde von Prof. Muckel und mir schon in den Gutachten von 2022 (bezogen auf die frühere Satzung von DITIB Nord aus dem Jahr 2013) beschrieben und teils, besonders im Gutachten von Prof. Muckel, in Form von Monita benannt.²⁴

Vor allem aus rechtswissenschaftlicher Sicht sind die „schwachen Beine“ deshalb problematisch, weil der DITIB-Bundesverband seinerseits in personeller und struktureller Hinsicht stark von der staatlichen türkischen Religionsbehörde Diyanet abhängig ist. Durch diese indirekte Abhängigkeit von einem ausländischen Staat (mit einem zurzeit sowohl politisch wie religiös sehr profilierten Präsidenten) unterscheidet sich DITIB Nord von anderen muslimischen Verbänden, die in Schleswig-Holstein aktiv sind, auch wenn einige von ihnen ebenfalls eine stark zentralistische Struktur aufweisen.²⁵

Gleichwohl gibt es, gerade bei DITIB Nord, schon seit längerer Zeit durchaus beachtliche Entwicklungen in Richtung einer immer stärkeren Beheimatung in Deutschland und den

¹⁹ Vgl. dazu Theresa Beilschmidt: *Gelebter Islam*, Bielefeld 2015.

²⁰ Vgl. dazu die einschlägigen Überlegungen bei Muckel 2022 und 2026 und Boehinger 2022.

²¹ S. dazu die Ausführungen in Muckel 2022 und 2026.

²² Vgl. § 17 Abs. 1 der Satzung vom 19.1.2025.

²³ Vgl. § 18 Abs. 1 der Satzung vom 19.1.2025.

²⁴ Muckel 2022, 26f et passim.

²⁵ So etwa der Verband Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ) oder die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ). Vgl. dazu Boehinger 2022, 59ff bzw. 70ff.

Wunsch nach Eigenständigkeit gegenüber den türkischen Strukturen. Die Besucher:innen der DITIB-Moscheen sind jedenfalls – trotz der bisherigen Probleme, etwa hinsichtlich der aus der Türkei entsandten Religionsbeauftragten – nicht schlechter in Deutschland integriert als die Besucher:innen anderer Moscheen.

Deshalb sollte die Diyanet-Anbindung nicht vorschnell als Hinderungsgrund für weitere Gespräche seitens des Land Schleswig-Holstein gesehen werden. Die Frage ist, ob es gelingt, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verband DITIB Nord weiterzuführen oder wieder neu aufzubauen, auch wenn es – zumindest kurz- und mittelfristig – noch manche strukturellen Probleme gibt.

3. Die Satzung von 2025 im Kontext der Verbandspraxis

Die am 19.1.2025 verabschiedete neue Satzung von DITIB Nord entstand als Reaktion des Verbandes auf die Monita und Anregungen der beiden Gutachten von 2022 und auf die zwischenzeitlichen Gespräche zwischen DITIB Nord und der Kieler Landesregierung. Es ist deutlich zu erkennen, dass sich die oben in Punkt 2.1. bis 2.3. benannten Besonderheiten der DITIB-Strukturen auch in dieser Satzung erneut niederschlagen.

In seiner parallel erstellten rechtswissenschaftlichen Überprüfung weist Prof. Muckel darauf hin, dass diverse Monita aus seinem Gutachten von 2022 nicht ausreichend aufgegriffen wurden. Darüber hinaus nennt er eine Reihe neuer Vorschriften in der Satzung vom 19.1.25, die die Unabhängigkeit und Selbständigkeit von DITIB Nord gegenüber der vorhergehenden Satzung von 2013 eher einschränken als verstärken (vgl. Muckel 2026, 5-17). Diese Punkte sind auch aus meiner Sicht alle sehr relevant und sollten in den weiteren Verhandlungen thematisiert werden.

In der folgenden Darstellung kommentiere ich diese Monita in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der parallelen Stellungnahme von Prof. Muckel aufgeführt sind. Z.T. erhielt ich zu den jeweiligen Sachverhalten ergänzende Informationen in den Gesprächen mit den DITIB-Vertretern.²⁶ Diese Gespräche führte ich jedoch, bevor ich Prof. Muckels Stellungnahme kannte, weshalb einige der von ihm aufgeführten Punkte in den Gesprächen nicht thematisiert wurden. Zusätzlich holte ich Informationen über einen wichtigen Reformprozess ein, der in Verhandlungen zwischen Diyanet, DITIB und dem Bundesministerium des Innern (BMI) angestoßen wurde. Die Verhandlungen führten Ende 2023 zu einer ersten Vereinbarung, in der es um eine Reform der bisherigen Entsendepraxis und der Anstellung der Religionsbeauftragten in Deutschland geht.²⁷ Die daraus resultierenden Veränderungen wirken sich auch auf die Situation bei DITIB Nord bzw. in Schleswig-Holstein aus.

3.1. Kommission für den Religionsunterricht gemäß § 18 Abs. 7 der Satzung vom 19.1.2025²⁸

²⁶ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die in Punkt 1 genannten Hintergrundgespräche mit

am 22.12.25, am 23.12.25 und am 8.1.26.

²⁷ Vgl. dazu unten, Abschnitt 3.7.

²⁸ Vgl. Abschnitt III.1. der Stellungnahme von Prof. Muckel.

Schon in der Satzung von DITIB Nord vom 6.10.2013 war in § 21 Abs. 5 eine gesonderte Kommission für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vorgesehen, die bei den diesbezüglichen Fragen anstelle des Religiösen Beirats von DITIB Nord tätig werden soll. Es handelt sich dabei um ein sehr wichtiges Thema im Blick auf die vorgesehene Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Schleswig-Holstein: Da sich der deutsche Staat nach den Regeln des Grundgesetzes nicht in die inhaltliche Gestaltung des konfessionellen Religionsunterrichts einmischen darf, wäre die Einmischung eines ausländischen Staates (etwa in Gestalt türkischer Religionsbeauftragter, die Mitglieder des Religiösen Beirats von DITIB Nord sind) im deutschen Kontext befremdlich.²⁹ Die Vorschläge von Prof. Muckel zur weiteren satzungsrechtlichen Stärkung der Unabhängigkeit der Kommission für den Religionsunterricht³⁰ halte auch ich für wichtig.

Ich hatte im Gutachten von 2022 zusätzlich noch angeregt, auch die Erteilung der nötigen Lehrerlaubnis (Idschāza) für die Lehrkräfte im schulischen Religionsunterricht satzungsrechtlich transparent und unabhängig von den Diyanet-Strukturen zu regeln.³¹ Das könnte in der von Prof. Muckel vorgeschlagenen Ordnung der Kommission für den Religionsunterricht geschehen.

An einer Stelle schoss jedoch die Satzung vom 6.10.2013 über das Ziel der Unabhängigkeit hinaus, was die Beteiligung von DITIB Nord an der Entwicklung und Durchführung des Islamischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein unnötig schwächen würde: Durch die Formulierung in § 21 Abs. 5 der Satzung von 2013, dass der betr. Kommission „keine Amtsträger eines Staates“ angehören dürfen, wären auch Fachleute aus deutschen Hochschulen sowie z.B. erfahrene Lehrkräfte, die diesen Unterricht an staatlichen Schulen selbst durchführen, von der Beteiligung ausgeschlossen. Solche Fachleute wären in der betr. Kommission wegen ihrer religionspädagogischen Expertise sehr wichtig; entsprechende Kommissionen anderer Religionsgemeinschaften bestehen in der Regel fast ausschließlich aus Fachpersonen. Deshalb schlugen wir in den Gutachten von 2022 stattdessen die Formulierung: „keine Amtsträger eines *ausländischen* Staates“ vor.³² In § 18 Abs. 7 der Satzung vom 19.1.2025 wurde statt unseres Vorschlags die Formulierung „keine *ausländischen Amtsträger*“ gewählt. Prof. Muckel weist in Abschnitt III.1c seiner Stellungnahme darauf hin, dass auch diese Formulierung weiter geht als nötig, weil sie z.B. in Deutschland tätiges Fachpersonal mit ausländischer Staatsangehörigkeit ausschließt.

Deshalb würde auch ich dazu raten, unseren Vorschlag von 2022 zu übernehmen.

3.2. Einfluss türkischer Staatsbediensteter im Religiösen Beirat gemäß § 18, Abs. 1-6 der Satzung vom 19.1.2025³³

²⁹ [REDACTED]

³⁰ Vgl. dazu Stellungnahme Muckel 2026, Abschnitt III.1.a und III.1.b.

³¹ Vgl. dazu meinen dortigen konkreten Vorschlag: Bochinger 2022, 40 (Punkt 3.1.8.3.).

³² Muckel 2022, 124f; Bochinger 2022, 39f.

³³ Vgl. Abschnitt III.2. der Stellungnahme von Prof. Muckel.

Den Ausführungen von Prof. Muckel bezüglich des Religiösen Beirats stimme ich vollständig zu. Einen gewissen Fortschritt markiert der Zusatz in § 18 Abs. 5 der neuen Satzung, dass der vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes eingesetzte Religiöse Beirat von DITIB Nord nur noch „mit ausschließlich theologischer Begründung“ Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstands oder der Landesfachgruppen erheben kann. Diese Gremien können trotz des Einspruchs an ihrer Entscheidung festhalten. Der Religiöse Beirat kann dann die Einberufung einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes verlangen, die abschließend über die Streitfrage entscheidet. Es mag im Einzelfall strittig sein, wie eine „ausschließlich theologische Begründung“ definiert ist. Aber die Formulierung macht zumindest deutlich, dass es Handlungsbereiche des Landesvorstands und der Landesfachgruppen gibt, bezüglich derer der Religiöse Beirat *kein* Aufsichtsrecht hat. Zu begrüßen im Sinne der Eigenständigkeit des Verbandes DITIB Nord ist auch, dass in solchen Streitfällen (nach Anhörung des Religiösen Beirats) letztlich die Mitgliederversammlung von DITIB Nord entscheidet.

Trotz dieser bereits vorhandenen Satzungsregelungen sollten auch die weiteren Monita von Prof. Muckel in einer praktikablen Form in der Satzung umgesetzt werden.

3.3. Änderung des Vorschlagsrechts und neues Widerspruchsrecht des Aufsichtsrats gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung vom 19.1.2025³⁴

In der Satzung vom 19.1.2025 wird gemäß Empfehlungen der Gutachten von 2022 ein neues Vorschlagsrecht der Vorstände der Ortsgemeinden sowie des bisherigen Landesvorstands für die Wahlen der Mitgliederversammlung von DITIB Nord eingeführt. Der Aufsichtsrat (identisch mit dem Vorstand des DITIB-Bundesverbandes), der bisher das alleinige Vorschlagsrecht besaß, kann ebenfalls weiterhin Kandidat:innen vorschlagen. Er bekommt zusätzlich neu das Recht, einzelnen Kandidatenvorschlägen (gemeint ist wohl: der anderen Vorschlagsberechtigten) zu widersprechen, was satzungsrechtlich, so Prof. Muckel, die Verbesserung der Selbstbestimmung von DITIB Nord wieder aushebelt.³⁵

Das neue Widerspruchsrecht des Aufsichtsrats schränkt die selbständige Handlungsfähigkeit des Verbandes DITIB Nord ein. Bei meinen Gesprächen zwischen 2022 und 2026 mit Verantwortlichen und Gemeindegliedern in den Moscheen von DITIB Nord stieß ich durchwegs auf arrivierte, selbständig denkende, gefestigte Personen, bezüglich ihrer islamischen Religion, bezüglich ihrer kulturellen und politischen Integrität und nicht zuletzt auch bezüglich ihrer Verbundenheit mit dem Land, in dem sie jahrzehntelang, teils schon seit Generationen leben. Es wäre ein Zeichen der Anerkennung dieser beachtlichen Entwicklung, wenn der Aufsichtsrat auf ein solches Widerspruchsrecht verzichten würde.

3.4. Erweiterte Rechte des Aufsichtsrats beim Ersatz von Vorstandsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 6 der Satzung vom 19.1.2025³⁶

³⁴ Vgl. Abschnitt III.3.a (S. 8-9) der Stellungnahme von Prof. Muckel.

³⁵ Ebd., S. 9.

³⁶ Vgl. Abschnitt III.3.a (S. 9-10) der Stellungnahme von Prof. Muckel.

Auch hier stimme ich den Einschätzungen von Prof. Muckel zu, auch wenn ich die Einwände für weniger schwerwiegend halte als beim vorhergehenden Punkt. Um einen strategischen Gebrauch der wohl eher aus pragmatischen Gründen getroffenen Regelungen durch den Aufsichtsrat auszuschließen, könnte man in der Satzung ein Recht des Vorstands verankern, ggf. Neuwahlen einzuleiten.

3.5. Neuregelung der Mitgliedschaft der hauptamtlichen Religionsbeauftragten in der Landesreligionsgemeinschaft inkl. Stimmrecht bei den Vorstandswahlen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1d, § 12 Abs. 2 und Abs. 5 der Satzung vom 19.1.2025³⁷

In Ersetzung der früheren, etwas unklar formulierten *Kann*-Bestimmung in der Satzung vom 6.10.2013 (dort ebenfalls § 8 Abs. 2) sieht die neue Satzung die automatische Mitgliedschaft der hauptamtlichen Religionsbeauftragten während ihrer Amtszeit in der Landesreligionsgemeinschaft vor. Ich teile auch hier die Bedenken von Prof. Muckel bezüglich der Einschränkungen der Selbstbestimmung von DITIB Nord durch diese Regelung. Grund für die Bedenken ist, dass die Religionsbeauftragten in ihrer Mehrheit bisher türkische Beamte und nur für eine beschränkte Zeit im Bereich von DITIB-Nord tätig sind. Zudem wird ihre Dienstaufsicht nicht vom Verband DITIB Nord ausgeübt, was eine externe Einflussnahme auf die Vorstandswahlen zur Folge haben könnte.³⁸

Zu dieser Frage sprach ich am 22.12., 23.12. und 8.1. mit [REDACTED]. Sie argumentierten in ähnlicher Weise: Durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 werde eine bisher diffuse Kann-Regelung geklärt. Die neue Regelung sei dagegen transparent und begünstige das Gespräch zwischen den Gemeinden und Funktionsträgern innerhalb von DITIB Nord. Es sei grundsätzlich erwünscht, den theologischen Sachverstand der Religionsbeauftragten in der Mitgliederversammlung des Landesverbands präsent zu haben.³⁹ Zu dem Argument, dass mit ihrer Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen ein Eingriff der Diyanet in die Selbstbestimmung von DITIB Nord verbunden sei, sagten die Gesprächspartner, man sei sich dessen bewusst. Es sei aber durch die Satzung sichergestellt, dass die Religionsbeauftragten in der Mitgliederversammlung nur eine Minderheit bildeten. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten (je nach Gemeindegröße zwischen 1 und 3 Delegierte⁴⁰) sei deutlich höher als die der Religionsbeauftragten (im Schnitt seien das ca. 1,2 Personen pro Gemeinde).

In den Gesprächen wurde ich außerdem auf die neuen Vereinbarungen der Diyanet und des DITIB-Bundesverbandes mit dem Bundesinnenministerium zur Reform der bisherigen Entsendepraxis hingewiesen. Dieser Prozess sei bereits im Gang; die Dienstaufsicht wurde in

³⁷ Vgl. Abschnitt III.3.a (S. 11) der Stellungnahme von Prof. Muckel.

³⁸ Zu den aktuellen Veränderungen vgl. unten, Punkt 3.7..

³⁹ Im Gespräch am 23.12.2025, ergänzt durch E-Mail-Korrespondenz, führte [REDACTED] [REDACTED] aus, dass in der Mitgliederversammlung als dem wichtigsten Organ der Religionsgemeinschaft DITIB Nord eine qualifizierte theologische Expertise notwendig sei, zumal die Delegierten der örtlichen Moscheevereine in der Regel nicht theologisch ausgebildet seien. Auch im Vorstand seien in aller Regel theologische Laien vertreten, jedenfalls keine hauptamtlichen Religionsbeauftragten. Bei einem Ausschluss aus der Mitgliederversammlung hätten die Religionsbeauftragten kaum eine Möglichkeit, ihre Expertise in die Arbeit des Regionalverbandes einzubringen.

⁴⁰ Vgl. § 12 Abs. 5 der Satzung vom 19.1.2025.

der Tat Ende 2024 von den türkischen Generalkonsulaten auf den DITIB-Bundesverband übertragen.⁴¹

Das Argument, dass in der Mitgliederversammlung einer Religionsgemeinschaft theologischer Sachverstand hilfreich sei, ist aus religionswissenschaftlicher Sicht nicht von der Hand zu weisen. So sind auch in vergleichbaren Gremien anderer Religionsgemeinschaften, z.B. in den Synoden der ev. Landeskirchen, immer zahlreiche Theolog:innen als stimmberechtigte Mitglieder beteiligt. Allerdings sind sie in der Regel nicht qua Amt Mitglied, sondern werden von den Kirchenmitgliedern gewählt; sie unterstehen auch in der Regel nicht einer fremden Dienstaufsicht, etwa der einer anderen Landeskirche oder eines Dachverbandes.

Durch die erwähnten, mit dem BMI vereinbarten Neuregelungen bezüglich der Religionsbeauftragten⁴² wird sich voraussichtlich auch die Lage bei DITIB Nord (und somit die Zusammenarbeit des Verbandes mit dem Land Schleswig-Holstein) deutlich ändern. Da dies aber ein langwieriger Prozess ist, der erst am Anfang steht, möchte ich ähnlich wie Prof. Muckel empfehlen, statt der Vollmitgliedschaft der Religionsbeauftragten eine beratende Mitwirkung in den Mitgliederversammlungen vorzusehen. Dies würde die ohnehin schwierige Abgrenzung zwischen der von DITIB-Nord weiterhin gewünschten theologisch-inhaltlichen Anlehnung an Diyanet einerseits und der Stärkung der Eigenständigkeit von DITIB-Nord bei den strukturellen und organisatorischen Belangen andererseits erleichtern.

3.6. Schwächung des Vorstands und der sonstigen Organe durch erweitertes Prüfungs- und Weisungsrecht des Aufsichtsrats gemäß § 17 der Satzung vom 19.1.2025⁴³

Die satzungsrechtlichen Einwände von Prof. Muckel gegenüber den Regelungen in §17 der neuen Satzung, die mir zum Zeitpunkt der Gespräche mit den DITIB-Vertretern noch nicht bekannt waren, sind gravierend. Angesichts meines sehr respektablen Gesamteindrucks von DITIB Nord, sowohl bezüglich der praktischen Umsetzung der durch die Satzung gestellten Aufgaben als Religionsgemeinschaft wie auch der Erfahrung und Reflektiertheit der Funktionsträger und ihrer klar geäußerten Absicht, die Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein weiterführen zu wollen, hielte ich es für sehr bedauerlich, wenn DITIB Nord der Status als Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG wegen des § 17 der neuen Satzung verwehrt würde. Umso wichtiger ist es, dass DITIB-Nord im Zusammenspiel mit dem DITIB-Bundesverband für die von Prof. Muckel festgestellten Probleme brauchbare Lösungen findet.

3.7 Zum „Problem“ der Religionsbeauftragten (vgl. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und 8, § 18 Abs. 3 der Satzung vom 19.1.2025)⁴⁴

⁴¹ Vgl. dazu unten, Punkt 3.7.

⁴² Vgl. dazu unten, Punkt 3.7.

⁴³ Vgl. Abschnitt III.3.b (S. 12-16) der Stellungnahme von Prof. Muckel.

⁴⁴ Vgl. Abschnitt III.4 sowie II.4 der Stellungnahme von Prof. Muckel.

Die bisher übliche Praxis der zeitbegrenzten Entsendung türkischer Religionsbeauftragter durch Diyanet gilt seit langem als problematisch; u.a. wird den Beauftragten mangelnde sprachliche und kulturelle Vertrautheit mit dem deutschen Kontext attestiert. Das Thema wurde in der vorliegenden Stellungnahme schon mehrfach angesprochen, ebenso die Fragen der Dienstaufsicht, der Mitwirkung der Religionsbeauftragten in der Mitgliederversammlung und im religiösen Beirat etc. Die Wahrnehmung dieser Praxis ist in Deutschland von gewissen Klischees besetzt. Umso wichtiger ist der aktuelle, ebenfalls schon erwähnte Veränderungsprozess in Bezug auf das hauptamtliche Personal in den deutschen DITIB-Strukturen. Die aktuelle Entwicklung wird an dieser Stelle zusammenhängend dargestellt. Sie umfasst zwei voneinander weitgehend unabhängige Aspekte:

a) Zum einen verändert sich bereits seit Jahren allmählich die Zusammensetzung der hauptamtlichen Religionsbeauftragten in den DITIB-Moscheen (auch in Schleswig-Holstein). Den Beginn dieser Entwicklung markierte die im Jahr 2007 erfolgte Einrichtung des sog. UIP-Studiengangs für „Auslandstürken“ an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in der Türkei.⁴⁵ Die Initiative dazu ging auf die Diyanet-Auslandsabteilung zurück, jedoch war von Anfang an u.a. die Deutsche Botschaft in der Türkei als Konsultationspartnerin beteiligt.

Ein großer Teil der Studierenden dieses Studiengangs kam und kommt jeweils aus Deutschland. Die Betreffenden erhalten in der Regel ein Stipendium des DITIB-Bundesverbandes. Diese Studierenden waren und sind größtenteils – ganz anders als die aus der Türkei entsandten Imame – in Deutschland aufgewachsen und haben hier ihre Hochschulreife erworben. Die meisten von ihnen sind deutsche Staatsbürger. Mittlerweile arbeiten viele Absolvent:innen dieses Studiengangs als Angestellte von Diyanet oder des DITIB-Bundesverbandes in DITIB-Moscheen und anderen DITIB-Einrichtungen in Deutschland. Sie werden im Kontext von DITIB, ebenso wie die aus der Türkei entsandten beamteten Personen, als „hauptamtliche Religionsbeauftragte“ bezeichnet. Anders als die aus der Türkei entsandten Religionsbeauftragten werden sie jedoch nicht verbeamtet, u.a. schon deshalb nicht, weil sie ganz überwiegend deutsche Staatsbürger sind (die Verbeamtung in der Türkei ist türkischen Staatsbürgern vorbehalten). Stattdessen erhalten sie jeweils nur einjährige Anstellungsverträge, die von Jahr zu Jahr verlängert werden können. Auch die Altersversorgung ist nach Auskunft von DITIB-Beteiligten bisher nicht ausreichend geregelt.

Zusätzlich zu den UIP-Absolvent:innen gibt es inzwischen auch in Deutschland ausgebildete islamische Theolog:innen, von denen ebenfalls eine gewisse Zahl als Diyanet-Angestellte bei DITIB arbeitet. Wegen der vergleichsweise schlechten Bezahlung, der jeweils nur einjährigen Verträge und der unklaren Altersversorgung ist das aber für die Beteiligten bisher eine sehr unbefriedigende Lösung.

Dennoch nimmt die Zahl der nicht aus der Türkei entsandten Diyanet- bzw. DITIB-Angestellten kontinuierlich zu. Das soll durch eine neue, berufspraktisch ausgerichtete Ausbildungsinitiative (s. Punkt b) noch verstärkt werden.

⁴⁵ Vgl. dazu Boehner 2022, 30. Der Verf. hat selbst einige Jahre lang im Auftrag der Deutschen Botschaft, des Goethe-Instituts und der Diyanet Blockseminare in Ankara und Istanbul über „Religion in Deutschland“ und andere Themen für die aus deutschsprachigen Ländern kommenden Studierenden durchgeführt.

Gemäß [REDACTED] [REDACTED] arbeiten bei DITIB in Deutschland derzeit 228 nicht-entsandte Religionsbeauftragte. 34 weitere Theolog:innen, die zusätzlich zu ihrem Studium die neue Ausbildungsinitiative durchliefen, seien derzeit im Anstellungsverfahren, so dass demnächst 262 angestellte hauptamtliche Religionsbeauftragte (davon 157 Frauen und 105 Männer) in den deutschen DITIB-Organisationen tätig sein werden. Weitere ca. 130 Anwärt:innen (die meisten von ihnen männlich) nähmen gerade an den neuen Ausbildungsprogrammen teil und kämen voraussichtlich 2027 bzw. 2028 hinzu. Demgegenüber gibt es derzeit noch 927 von Diyanet entsandte Religionsbeauftragte, davon 824 Männer und 103 Frauen, in den deutschen DITIB-Strukturen.⁴⁶ Es sei zu erwarten, dass sich das Zahlenverhältnis zwischen den von Diyanet entsandten und den angestellten Religionsbeauftragten allmählich entsprechend verändere.⁴⁷

b) Zum anderen gibt es, ebenfalls schon seit mehreren Jahren, eine aus der Deutschen Islam Konferenz hervorgegangene politische Initiative, das Entsendeverfahren der Religionsbeauftragten zu reformieren. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Diyanet, dem DITIB-Bundesverband und dem Bundesministerium des Innern wurde Ende 2023 eine erste Vereinbarung geschlossen, die nach Auskunft von Beteiligten drei Punkte umfasst.⁴⁸ Vereinbart wurde:

- (1) Die schrittweise Beendigung der Entsendung türkischer Religionsbeauftragter durch Diyanet.
- (2) Eine vom BMI unterstützte Ausbildungsinitiative religiösen Personals von Seiten des DITIB-Bundesverbandes für Islamische Theolog:innen als zweite Ausbildungsphase in Deutschland.
- (3) Der zwischenzeitliche Übergang der Fachaufsicht und teilweise der Dienstaufsicht für die Religionsbeauftragten von Diyanet auf den DITIB-Bundesverband.

Schritt (3) wurde nach Auskunft der Beteiligten Ende 2024 bereits umgesetzt. Seither stehen alle hauptamtlichen Religionsbeauftragten (sowohl die aus der Türkei entsandten Beamten als auch die überwiegend deutschen Angestellten) unter der Fachaufsicht des DITIB-Bundesverbandes.⁴⁹ Ein Übergang der Fachaufsicht und teilweise der Dienstaufsicht an die Landesverbände ist nicht vorgesehen. Gleichwohl verändern sich schon durch diesen bereits erfolgten Schritt gewisse Verfahrensprozesse, auch im Umgang der Bundesländer mit den DITIB-Strukturen.

Auch die anderen beiden Schritte seien, so die Gesprächspartner, in Vorbereitung oder schon im Umsetzungsprozess. Verhandlungen zu weiteren Themen seien geplant.

⁴⁶ Die weiblichen Religionsbeauftragten können in den Gemeinden nicht die Funktion des Imam übernehmen, sind jedoch in anderen Bereichen der DITIB-Organisation und ihrer Moscheevereine tätig. Das gilt für entsandte und nicht-entsandte Religionsbeauftragte gleichermaßen.

⁴⁷ Gespräch am 23.12.2025, ergänzt durch E-mail-Korrespondenz, zuletzt am 27.4.2026.

⁴⁸ Vgl. dazu die Pressemeldung des BMI vom 14.12.2023:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/12/imam-ausbildung.html>

(zuletzt abgerufen am 7.4.2026). Weitere Informationen dazu erhielt ich in den erwähnten Hintergrundgesprächen mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

⁴⁹ Information [REDACTED] am 23.12.2025.

Diese aktuellen Veränderungen bei den „Religionsbeauftragten“, sowohl bezüglich ihrer personellen Zusammensetzung wie in anstellungsrechtlicher Hinsicht, sind beachtlich. Insofern müssen auch die diesbezüglichen Problemanzeigen und Empfehlungen der beiden Gutachten von Prof. Muckel und mir von 2022 in einem neuen Licht gesehen werden. Da die Veränderungen (auch hinsichtlich der Vereinbarungen mit dem BMI) aber neu sind, bleibt abzuwarten, wie sie sich längerfristig bei DITIB Nord auswirken.

Die Veränderungen im Personalwesen wirken sich auch in den DITIB-Strukturen in Schleswig-Holstein aus, was bereits 2022 in einigen Moscheen zu beobachten war. Ich würde dem Land Schleswig-Holstein empfehlen, im fortlaufenden Gespräch mit DITIB Nord zu bleiben. Gewisse in den beiden Stellungnahmen benannte Probleme im Zusammenhang mit dem Thema „Religionsbeauftragte“ könnten sich in einigen Jahren erledigen. Andere (etwa bezüglich der Finanzierung der Religionsbeauftragten) werden neu hinzukommen. Das Land Schleswig-Holstein sollte DITIB-Nord bei diesem sehr wichtigen Veränderungsprozess begleiten und nach Möglichkeit unterstützen.

4. Fazit

Die von Prof. Muckel formulierte Schlussfolgerung bezüglich der Satzung vom 19.1.2025 ist aus seiner juristischen Sicht wohl unausweichlich. Auch aus religionswissenschaftlicher Sicht sind die vorgenommenen Änderungen in der Satzung nicht geeignet, um die in den beiden Gutachten von 2022 festgehaltenen Monita und Empfehlungen umzusetzen.

Aus meiner Sicht müsste insbesondere die Unabhängigkeit der in § 21 Abs. 5 vorgesehenen Kommission für den Religionsunterricht gestärkt (s.o., Abschnitt 3.1.) und auf das Widerspruchsrecht des Aufsichtsrats bei Kandidatenvorschlägen verzichtet werden (s.o., Abschnitt 3.3.). Auch die weiteren Vorschläge in den Abschnitten 3.1. („keine Amtsträger eines ausländischen Staates“; Klärung der Idjāza-Frage), 3.2. (allmähliche Ablösung der Diyanet-Beamten durch DITIB-Angestellte im Religiösen Beirat), 3.5. (Verzicht auf Vollmitgliedschaft der Religionsbeauftragten in der Mitgliederversammlung), 3.6. (Rücknahme des erweiterten Prüfungsrechts des Aufsichtsrats) und 3.7. (Stärkung der Position der nicht verbeamteten Religionsbeauftragten) sollten berücksichtigt werden.

Trotz der kritischen Punkte in der Satzung halte ich DITIB Nord nach wie vor für einen pragmatischen, gut organisierten, an der deutschen Lebensrealität orientierten und handlungsfähigen Regionalverband. Wie in meinem Gutachten von 2022 dargelegt, erfüllt er aus religionswissenschaftlicher Sicht die „tatsächlichen, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ zu beurteilenden Merkmale einer Religionsgemeinschaft.⁵⁰ Voraussetzung ist allerdings, dass es ihm gelingt, die in der Stellungnahme von Prof. Muckel und im vorigen Absatz meiner Stellungnahme benannten satzungsrechtlichen Probleme zu bereinigen.

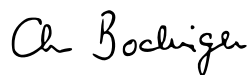
Die am 8.1.2026 von mir befragten [REDACTED] sagten explizit, dass sie an einer Weiterführung der Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein interessiert

⁵⁰ BVerfGE 83, 341, zit. n. Muckel 2022, 15.

sind. Sie sind sich bewusst, dass sie einen „Spagat“ zwischen unterschiedlichen Interessen leisten müssen: Den Interessen ihrer älteren und jüngeren Mitglieder, der Diyanet als ihrem theologischen Ankerpunkt, die bis heute auch große finanzielle Leistungen auf sich nimmt, insbesondere durch die Finanzierung der meisten Religionsbeauftragten, und den Interessen des deutschen Staats, hier: dem Land Schleswig-Holstein. Angesichts dieses Spagats ist es verständlich, wenn es auf [REDACTED] zu ungünstigen Formulierungen in der neuen Satzung kam, deren Tragweite die Beteiligten vermutlich nicht genügend einschätzen konnten. Es wäre sehr wünschenswert, wenn der DITIB-Bundesverband die nötige Kompromissbereitschaft und kreative Kompetenz einbringen würde, um dem Verband DITIB Nord bei der Problemlösung zu helfen.

Dem Land Schleswig-Holstein möchte ich empfehlen, trotz des negativen Befundes den Gesprächsfaden mit DITIB Nord weiterzuführen. Wie in Abschnitt 2.1. bis 2.3. ausgeführt, erfüllt dieser Verband in Schleswig-Holstein wichtige Aufgaben und ist als Ansprechpartner nicht ersetzbar (gerade aufgrund seiner besonderen Merkmale). Ein Vertragsschluss mit diesem Verband wäre sehr wünschenswert und ein wichtiger Meilenstein für die Religions- und Integrationspolitik des Landes. Gleichzeitig muss aber auch das Land Schleswig-Holstein seine eigenen Interessen und Bedürfnisse einbringen können, wie das bei Verträgen im Bereich des Religionsrechts auch sonst in Deutschland durchaus üblich ist.

Konstanz, 29.4.2026



Prof. Dr. Christoph Bochsinger